

Der Rat der Stadt hat am 10.12.2007 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan beschlossen.

Duisburg, den 20.02.2012



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gn

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.12.2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 20.02.2012



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gn

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 05.11.2009.

Duisburg, den 20.02.2012



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gn

Der Rat der Stadt hat am 20.07.2012 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 20.07.2012



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gn

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.07.2012 bis 19.09.2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 20.07.2012



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gn

Der Rat der Stadt hat am 20.07.2012 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 20.07.2012



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gn

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 24.7.2012

Duisburg, den 24.7.2012



gn
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 24.07.2012 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 24.07.2012 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer U12 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Duisburg, den 08.08.2012



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gn

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den

20. Juli 2012
Amt für Baurecht und Bauberatung
gn

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

thelmuhr-stadtplaner
Essen, den 20.07.2012
thelmuhr-stadtplaner
thelmuhr-stadtplaner
thelmuhr-stadtplaner

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

20. Juli 2012
Duisburg, den
Amt für Baurecht und Bauberatung
gn

Legende der verwendeten Planzeichen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

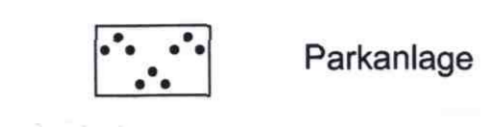
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:



Parkanlage

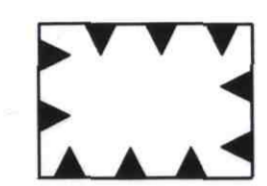


Sportplatz

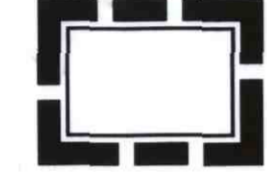
Regelungen für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)



Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
hier: Baudenkmal "Volkspark Schwelgern"



Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des
Bundesimmissionsgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zweckbestimmung: Lärmschutzwall H = mind. 4,0 m



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW.S.256), zuletzt geändert am 24.05.2011 (GV. NRW S. 272).

DIN-Normen

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien aller Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Amt 61), 47051 Duisburg, Erfstraße 7, Zimmer 2 und 3, an den Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.



HINWEISE

1. Gestaltung der Grünfläche
Die genaue Planung der Grünfläche und des Immissionschutzzalles ist noch nicht bekannt. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Artenschutzgutachten und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag sind die nachstehenden Hinweise und Anregungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffe in den Vegetationsbestand sind im Zuge der Ausbauplanung auf ein Minimum zu beschränken.

Die Bepflanzung des Immissionschutzzalles ist mit dem Amt für Umwelt und Grün im Hinblick auf die Optimierung der Filterwirkung abzustimmen.

Für die zukünftige Bepflanzung sind ausschließlich einheimische Gehölze (Sträucher und möglichst auch einige hochstämmige Obstbäume) zu verwenden.

Unmittelbar vor einem Gebäudeabriss sind die Häuser und hier insbesondere die Dachböden auf Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei einem positiven Nachweis von Fledermäusen ist in diesem Fall das weitere Vorgehen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten mit der Unteren Landschaftsbehörde Duisburg abzustimmen.

Sobald bei Abrissarbeiten wider Erwarten Fledermäuse angetroffen werden sollten, sind diese in Abstimmung mit der ULB fachgerecht zu bergen und Vertrauenspersonen des Artenschutzes (z.B. Biologischen Stationen) für die weitere Versorgung zu übergeben. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Insektenfauna einschließlich der Vermeidung negativer Auswirkungen auf Räuber-Beute-Beziehungen wird für die Wegebeleuchtung im Umfeld des Grüngürtels die Verwendung von Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) (monochromatische „Gelblichtlampen“ empfohlen (GEIGER et al. 2007; TIROLER LANDESUMWELTAMT 2003).

Das Plangebiet oder die nähere Umgebung kann als Standort von CEF-Maßnahmen (i. w. Nisthilfen für Fledermäuse) des Bebauungsplanes 1104 - Bruckhausen herangezogen werden.

Alle Abbruchmaßnahmen bzw. -genehmigungsverfahren sind durch Begehungen / Einzeluntersuchungen zu begleiten, damit artenschutzrechtliche Belange Berücksichtigung finden.

2. Baumschutzsatzung
Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg vom 06.08.2001 in der jeweils gültigen Fassung. Eingriffe in den Baumbestand sind für die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Baumschutzsatzung zu schützende Bäume zu beantragen. Ersatzpflanzungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorzunehmen.

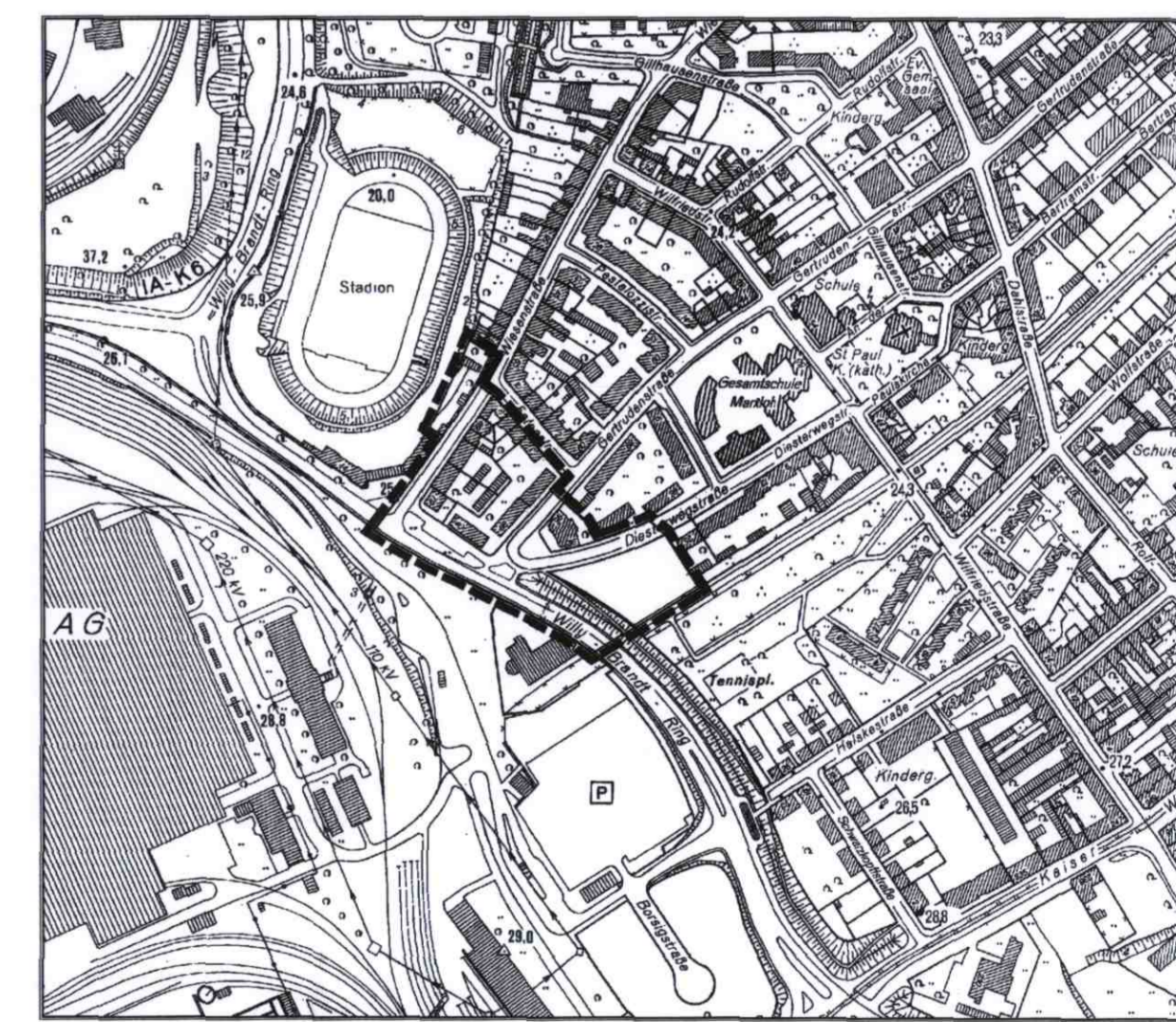
3. Bodenbelastungen
Erdarbeiten sind in Abstimmung mit der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde durchzuführen. Im Bereich des künftigen Grüngürtels ist aus Vorsorgegründen das nach den Abriss- und Erdarbeiten an der Geländeoberfläche anstehende Boden- und Auffüllungsmaterial mit einer unbelasteten durchwurzelbaren Bodenschicht in einer Mindestmächtigkeit von 35 cm abzudecken.

4. Archäologische Bodenfunde
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc.) und -befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unverzüglich dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Xanten) oder der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Duisburg (Amt für Baurecht und Bauberatung) unmittelbar zu melden. Außerdem ist der Fund gemäß § 16 DSchG mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.

5. Bergbau
Im Bereich des Plangebietes sind in der Vergangenheit bergbauliche Wirkungen aufgetreten.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen
Die Aufnahme, Umliegung oder der Rückbau des Bestandes an Ver- und Entsorgungsleitungen hat unter Beteiligung der Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.

7. Überdeckung rechtsverbindlicher Festsetzungen
Durch diesen Bebauungsplan wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 696 - Marxloh vom 21.04.1992 überdeckt.



Übersichtspläne ohne Maßstab

Gemarkung Hamborn
Flur 207
Maßstab 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN NR. 1105 Marxloh - Grüngürtel Duisburg Nord

Stand: Satzungsbeschluss, 16.12.2011
für einen Bereich zwischen der Entenstraße, Gertrudenstraße 93, Diesterwegstraße 34, der Diesterwegstraße, Diesterwegstraße 25, der ehem. Werksbahntrasse, dem Willy-Brandt-Ring, der Wiesenstraße sowie einer ca. 20 m tiefen Teilfläche des Schwelgernstadions zwischen Willy-Brandt-Ring 44 und Wiesenstraße 72